



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

205

Nr. 24 / 29. November 2019

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt
für das Haushaltsjahr 2019 206

Wirtschaft und Verkehr

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Verlängerung der U5 West vom Laimer Platz bis Pasing – Abschnitt PA 77
Laimer Platz bis U-Bahnhof Willibaldstraße durch die Landeshauptstadt München
Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG 206

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Geothermieprojekt „Ruperti II“ auf Flurstück Nr. 134, Gemarkung und Gemeinde:
Kirchanschöring
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10 a) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG 207

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
A 9 Nürnberg - München
Neubau Lärmschutzwand Mailinger Bach
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur UVP-Pflicht gem. §§ 3c und 3e UVPG 208

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München;
Verbandsversammlung am 10. Dezember 2019 209

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE
INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO und § 22 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die Fortschreibung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2019 wird

| | |
|-------------------------|--------------|
| im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen mit | 31.443.000 € |
| in den Aufwendungen mit | 34.969.000 € |

| | |
|----------------------|--------------|
| und im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen und | |
| in den Ausgaben mit | 26.272.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Dieser Wirtschaftsplan tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Ingolstadt, 23. Juli 2019

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Verlängerung der U5 West vom Laimer Platz bis Pasing – Abschnitt PA 77 Laimer Platz bis U-Bahnhof Willibaldstraße durch die Landeshauptstadt München Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG

Bekanntmachung vom 29. November 2019 Geschäftszeichen 23.2-3623.2-4-17

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des § 28 PBefG mit Beschluss vom 21.11.2019, Geschäftszeichen 23.2-3623.2-4-17, den Plan der Landeshauptstadt München für den Bau der Verlängerung der U5 West vom Bahnhof Laimer Platz bis zum Bahnhof Willibaldstraße (Planfeststellungsabschnitt 77) festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst eine Vielzahl von Erläuterungen, Gutachten, Zeichnungen und Plänen.

Zudem wurden der Landeshauptstadt München zusammen mit dem Beschluss für die Durchführung der Baumaßnahme entsprechend den planfestgestellten Unterlagen die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 10 Abs. 1 1. Alt. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erteilt zur Grundwasserentnahme während der Bauzeit im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, zum Versickern und Einleiten von Grundwasser während der Bauzeit im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, zum Aufstauen, Absenken und Umlenken von Grundwasser im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG, für Injektionen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG und für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit zahlreichen Nebenbestimmungen insbesondere zu eigentumsrechtlichen Belangen, Bauausführung, betrieblichen und personenbeförderungsrechtlichen Belangen, öffentlicher Sicherheit, Brandschutz, Arbeitsschutz, Barrierefreiheit, Immissionschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Umgang mit Altlasten und Abfällen, Wasserrecht, Entwässerung und Straßenverkehr versehen; ebenso sind zur wasserrechtlichen Erlaubnis zahlreiche weitere Nebenbestimmungen festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise zur sofortigen Vollziehung:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Dies ergibt sich aus § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 29 Abs. 6 PBefG).

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 21.11.2019 – Geschäftszeichen 23.2-3623.2-4-17 – und der festgestellten Unterlagen liegt in der Zeit vom 03.12.2019 bis einschließlich 16.12.2019 im Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss, (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a), Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann zudem bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben

haben und den übrigen Betroffenen als zugestellt. Das gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

München, 29. November 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Geothermieprojekt „Rupert II“ auf Flurstück Nr. 134, Gemarkung und Gemeinde: Kirchanschöring
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10a UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG**

Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 16.09.2019 haben die Geoenergie Rupertwinkel GmbH und Salzburg AG dem Bergamt Südbayern Unterlagen für die geplante Errichtung eines Bohrplatzes und Abteufen der Geothermiebohrungen zum Zwecke der Errichtung eines Geothermiekraftwerkes im Aufsuchungsfeld „Rupert II“ vorgelegt. Diese umfassen die Errichtung des Bohrplatzes und das Abteufen der Tiefbohrungen über 1.000 m Teufe.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 10a UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für diese Entscheidung sind folgende Gründe maßgeblich:

Merkmale des Vorhabens

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche umfasst insgesamt ca. 1,01 ha, wovon ca. 0,55 ha auf den Bohrplatzbereich (Bohrturm- und Maschinenfundamente) entfallen. Die restlichen Flächen sind für Testwasserbecken sowie Lager- und Verkehrsflächen vorgesehen. Die 4 Geothermiebohrungen werden in einem Zeitraum von ca. 2 Jahren bis in eine Tiefe von ca. 5.050 m (TVD) abgeteuft.

Standort des Vorhabens

Der Standort des Bohrplatzes befindet sich im Aufsuchungsfeld „Rupert II“ auf Flurstück-Nr.: 134, Gemeinde und Gemarkung: Kirchanschöring, Landkreis Traunstein.

Das Plangebiet wird bisher als landwirtschaftliche Grünfläche genutzt.

Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien).

Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die bisherige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen muss temporär ausgesetzt werden, kann aber anschließend, nach Beendigung der Förderung oder bei Nichtfundingkeit, wieder aufgenommen werden.

Des Weiteren sind hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Kriterien keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Diese ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 8. November 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
A9 Nürnberg - München
Neubau Lärmschutzwand Mailing Bach
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht
gem. § 5 UVPG**

**Bekanntgabe vom 29. November 2019
Aktenzeichen 4354.32_01-3-5-1**

Die Autobahndirektion Südbayern plant den Neubau einer 400 m langen Lärmschutzwand auf der Westseite der A 9 auf Höhe Unterhaunstadt.

Die Lärmschutzwand schließt eine Lücke zwischen bereits bestehenden Lärmschutzwällen an der A 9 und schützt so die Bewohner eines Wohngebietes sowie eines

Mischgebietes der Stadt Ingolstadt vor dem Verkehrslärm der A 9.

Für das Bauvorhaben war nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 S. 2 UVPG mittels einer Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die wesentlichen Gründe und Merkmale bzw. Vorkehrungen, die nach § 5 Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG Teil der Bekanntgabe sein müssen sind:

- Der Standort der Lärmschutzwand ist stark vorbelastet durch die bestehende A 9 mit den dazugehörigen Auswirkungen auf die Umgebung, insbesondere durch Lärm, Schadstoffe und ihre Barrierewirkung.

- Das Vorhaben führt zu einer wesentlichen Verbesserung mit Blick auf das Schutzgut Mensch, da die Anwohner künftig vor dem Verkehrslärm der viel befahrenen A 9 geschützt werden.

- Die temporären Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die zur Errichtung der Lärmschutzwand nötige Entfernung der Straßenbegleitgehölze werden mittelfristig ausgeglichen durch die natürliche Sukzession.

- Durch Bauzeitenbegrenzungen und Regelungen zum Bauablauf ist sichergestellt, dass die Unterführung des Mailing Baches, die intensiv durch Fledermäuse genutzt wird, auch während der Bauphase durch die Tiere genutzt werden kann. Durch künstliche Leitstrukturen wird sichergestellt, dass der Wegfall des Straßenbegleitgehölzes als Leitstruktur während der Bauzeit kompensiert wird.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089 2176-2726 eingeholt werden.

München, 29. November 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 10. Dezember 2019 um 10:00 Uhr im Forum der IHK für München und Oberbayern, Orleansstraße 10 - 12, 81669 München, seine 64. Verbandsversammlung ab.

Beratungsgegenstände:

Begrüßung durch Herrn Peter Kammerer, Stellv. Hauptgeschäftsführer der IHK für München und Oberbayern

1. Bericht des Geschäftsführers
2. Vortrag von Herrn Helmut Schütz,
Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums
für Wohnen, Bau und Verkehr

Mobilität im Großraum München
mit anschließender Diskussion

3. Schlusswort des Vorsitzenden

München, 18. November 2019
Regionaler Planungsverband München

Stefan Schelle
Verbandsvorsitzender